

Amtliche Mitteilungen

Datum 02. März 2015

Nr. 37/2015

Inhalt:

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
im Fach Kunst**

- **für das Lehramt an Grundschulen**
- **für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen**
- **für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- **für das Lehramt an Berufskollegs**

**der
Universität Siegen**

Vom 01. März 2015

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
im Fach Kunst

- für das Lehramt an Grundschulen
- für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- für das Lehramt an Berufskollegs

der
Universität Siegen

Vom 01. März 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Teilnahmeberechtigung	1
§ 3 Termine und Fristen	1
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren	1
§ 5 Prüfungskommission	2
§ 6 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt	2
§ 7 Anerkennung	3
§ 8 Mappe	3
§ 9 Bewertung der Arbeitsproben	3
§ 10 Abschluss des Verfahrens	3
§ 11 Wiederholung des Eignungsverfahrens	4
§ 12 Einsicht in die Prüfungsakte	4
§ 13 Widerspruch	4
§ 14 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen	4
§ 15 In-Kraft-Treten	4

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Eignungsprüfung gem. des § 11 Abs. 7 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung des Landes NRW vom 7. Mai 2009 in Verbindung mit § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung eines Studienbewerbers für das Studium in den Bachelorstudiengängen im Fach Kunst
 - für das Lehramt an Grundschulen
 - für das Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - für das Lehramt an Berufskollegs

ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung des Studienbewerbers für das Unterrichtsfach Kunst an der Universität Siegen. Der Nachweis der besonderen Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Universität Siegen zu erlangen.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Kunst können nur solche Studienbewerber teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Das gilt auch für Bewerber ohne Abitur nach § 49 Abs. 4 Hochschulgesetz NRW.
- (2) Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass der Nachweis gem. Abs.1 bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet einmal jährlich, in der Regel Anfang Juni, statt. Die von der Prüfungskommission festgesetzten Termine werden durch das Sekretariat des Faches Kunst bekannt gegeben. Aktuelle Daten sind auch im Netz erhältlich unter: www.kunst.uni-siegen.de.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist bis zum **30. Mai**, an das Sekretariat des Faches Kunst an der Universität Siegen zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, für welchen Studiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise gem. § 4 beizufügen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Studienbewerber beantragt die Teilnahme an dem Eignungsverfahren schriftlich. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf des Studienbewerbers mit Lichtbild;
 - b) ein Nachweis gem. § 2;
 - c) Arbeitsproben des Bewerbers im Original in künstlerischen Medien seiner Wahl gem. §8. Die Arbeitsproben sollen datiert sein;

Dreidimensionale Arbeiten und Großformate können fotografisch dokumentiert werden. Die Anzahl der einzureichenden Originale beträgt für die Studiengänge:

- Lehramt an Grundschulen und Haupt- Real- und Gesamtschulen mindestens 20 Arbeiten.
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs mindestens 30 Arbeiten.
- d) ein etwa einseitiges schriftliches Statement über die Motivation, ein kunstpädagogisches Studium aufzunehmen. Hierbei soll die Wahl der jeweiligen Schulstufe begründet werden. Ferner wird erwartet, die künstlerischen Problemstellungen, die der Bewerbungsmappe zugrunde liegen, kurz zu reflektieren;
- e) eine Versicherung des Bewerbers, dass die vorgelegten Arbeitsproben von ihm selbst gefertigt worden sind;
- f) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einem Eignungsverfahren an einer Hochschule in NRW teilgenommen hat.
- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Falls die Zulassung versagt wird, erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn:
- die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - der Bewerber bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsverfahren teilgenommen hat oder
 - die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

§ 5

Prüfungskommission

Die Durchführung des Verfahrens obliegt einer Kommission, die aus drei Mitgliedern besteht, die vom Fakultätsrat der Fakultät II: Bildung • Architektur • Künste gewählt werden. Die Mitglieder sind hauptamtlich Lehrende, hauptsächlich des künstlerisch-praktischen Bereichs. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der die laufenden Geschäfte führt.

Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Versäumnis, Täuschung, Rücktritt

- (1) Der Rücktritt von der Teilnahme am Eignungsverfahren kann nur bis zu 7 Tage vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang einer schriftlichen, nicht elektronischen Rücktrittserklärung im Sekretariat des Faches Kunst der Universität Siegen.
- (2) Hat ein Bewerber die nach § 4 einzureichenden Arbeitsproben nicht selbst gefertigt, so ist die Eignung zum Studium im Fach Kunst nicht nachgewiesen.
- (3) Hat ein Bewerber bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gem. § 10 bekannt, so zieht die Dekanin/ der Dekan der Fakultät II diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die besondere Eignung zum Studium im Fach Kunst und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung hierüber ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

§ 7

Anerkennung

Über die Anerkennung von Leistungen aus anderen Hochschul- und Staatsprüfungen sowie vergleichbaren Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Kommission kann die Entscheidung auf die / den Vorsitzende(n) übertragen. Die bestandene Eignungsprüfung darf dabei nicht länger als 2 Jahre zurückliegen

§8

Mappe

Dem Bewerber wird besonders die Präsentation von Zeichnungen und Skizzen empfohlen. Die künstlerischen Arbeitsproben sollen möglichst außerhalb des Schulunterrichts selbständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Auseinandersetzung erkennen lassen. Dabei geht es weniger um technische Fertigkeiten als um die Authentizität der Sehweise und eine unbevormundete Individualität.

Dabei ist von einer schulstufenspezifischen Differenzierung der Kriterien wie folgt auszugehen:

Für den Studiengang G soll eine grundlegende, für den Studiengang HRGe eine erweiterte gestalterische Kompetenz in Bezug auf Materialumgang und Formgebung nachgewiesen werden.

Für HRGe muss außerdem eine erkennbare und für die Studiengänge GymGe und BK eine besondere Eigenständigkeit und Intensität künstlerischer Formulierungen aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen.

§ 9

Bewertung der Arbeitsproben

- (1) Jedes Kommissionsmitglied begutachtet die Intensität und Eigenständigkeit der eingereichten Arbeiten. Die Kommissionsmitglieder diskutieren über das Niveau der Arbeitsproben und setzen eine Note fest. Der Notenspiegel ist der übliche und reicht von der Note 1 bis 6. Der Bewerber hat bestanden, wenn seine Arbeiten mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet werden.
- (2) Der Kommissionsvorsitzende berichtet der Kommission über die Eignungsfaktoren, die aus dem schriftlichen Statement der jeweils eingereichten Bewerbung hervorgehen. Im Zweifelsfall der künstlerischen Eignung wird der schriftliche Beitrag diskutiert und kann über die Feststellung der Zulassung entscheiden. Das Protokoll vermerkt diesen Vorgang mit einer Begründung.
- (3) Die Kriterien für die Bewertung entsprechen den Anforderungen an die Mappe.
- (4) Kommt eine einvernehmliche Benotung nicht zustande, wird eine Einzelabstimmung durchgeführt, wobei die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelvotierungen errechnet wird.
- (5) Der von der Kommission eingesetzte Protokollant fertigt eine Niederschrift der Vorgänge an, wobei ersichtlich wird, ob die Note im ersten oder zweiten Durchgang ermittelt wurde.

§ 10

Abschluss des Verfahrens

Unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber das Ergebnis mitgeteilt. Der positive Bescheid behält zwei Jahre lang seine Gültigkeit. Eine Einschreibung an der Universität Siegen durch das Studentensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.

§ 11

Wiederholung des Eignungsverfahrens

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Eignungsverfahren bei erneuter Bewerbung bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Das Eignungsverfahren ist zu wiederholen, wenn ein Wechsel in ein höheres Lehramt angestrebt wird. Im Falle dieser Entscheidung kann die Kommission auch zu gesonderten Terminen zusammentreten.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Bewerber kann nach schriftlichem Antrag an den Kommissionsvorsitzenden Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt werden.

§ 13

Widerspruch

Der Bewerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Kommissionsvorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kommission.

§ 14

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Realschulen und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 HZG 2008 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,5 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu den Lehramtsstudiengängen gehörenden Studienfächer Kunst oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 7 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 7 und 8 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 13. Mai 2013.

Siegen, den 01. März 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)